



## **B**

### **Verordnung über psychiatrische und psychologische Gutachten in Straf- und Zivilverfahren (Änderung)**

#### **A. Ausgangslage**

1. a) Gutachten zur Schuldfähigkeit und Massnahmenindikation in Strafverfahren haben für betroffene Personen eine grosse Bedeutung, weswegen strenge Anforderungen an die Qualifikationen von Sachverständigen berechtigt sind. Nach bisheriger Sicht des Bundesgerichts erfüllen Psychologinnen und Psychologen die Mindestanforderungen zur Begutachtung der Schuldfähigkeit und Massnahmenindikation «*in der Regel*» nicht (BGE 140 IV 49). In einem nachfolgenden Urteil wurde klargestellt, dass diese Beurteilung eine Momentaufnahme darstellt, indem das Bundesgericht ausführte, dass die Anforderungen an die erforderliche Sachkunde «*zumindest gegenwärtig*» nur so sichergestellt werden können (BGer, 6B\_850/2013 vom 24. April 2014 E. 2.2). Aufgrund erwähnter Rechtsprechung dürfen gemäss geltender Fassung der Verordnung über psychiatrische und psychologische Gutachten in Straf- und Zivilverfahren vom 1./8. September 2010 (LS 321.4; PPGV) Gutachtensaufträge in deren Anwendungsbereich nur an ärztliche Sachverständige vergeben werden. Dafür in Frage kommende Gutachterinnen und Gutachter, deren fachliche und persönliche Voraussetzungen in einem Aufnahmeverfahren durch die Fachkommission psychiatrische und psychologische Begutachtung geprüft wurden, sind in einer Sachverständigenliste verzeichnet.

b) In den letzten zehn Jahren haben sich die Aus- und Weiterbildungsbedingungen für forensische Psychologinnen und Psychologen stark verändert. Fachpsychologinnen und -psychologen für Rechtspsychologie können im Anschluss an ihren Fachtitel ein «Zertifikat Forensische Psychologie» mit «Schwerpunkt Begutachtung im Strafrecht SGFP» bei der Schweizerischen Gesellschaft für Forensische Psychiatrie (SGFP) erwerben und in die medizinische Fachgesellschaft als Mitglieder eintreten. Im Rahmen des interdisziplinären Austausches in den Berufsverbänden zeichnet sich ab, dass für die Zulassung zu diesem Zertifikat künftig anstelle des Fachtitels Rechtspsychologie

eine eidgenössische Anerkennung als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut vorausgesetzt wird.

Unter diesen Bedingungen sind Psychologinnen und Psychologen ebenso wie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie mit dem «Schwerpunkt forensische Psychiatrie und Psychotherapie» der SGFP geeignet, qualitativ hochwertige Gutachten zur Schuldfähigkeit und Massnahmenindikation zu verfassen. Diese Position wurde 2024 auch von 41 Expertinnen und Experten aus den Bereichen des Strafrechts sowie forensischer Psychiatrie und Psychologie (inkl. Vorstandsmitglieder der SGFP und der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtspsychologie [SGRP]) detailliert hergeleitet und in der Zeitschrift «*sui generis*» publiziert.<sup>1</sup>

2. Die Teilrevision wird zudem zum Anlass genommen, § 3 Abs. 1 lit. d formell zu ändern: Die dort bezeichnete Vertretung der Gesundheitsdirektion ist aufgrund einer internen Neuorganisation anzupassen.

## **B. Ziele und Umsetzung**

Psychologinnen und Psychologen sollen im Anwendungsbereich der PPGV zur Begutachtung der Schuldfähigkeit und Massnahmenindikation zugelassen werden, wenn sie das «Zertifikat Forensische Psychologie» mit «Schwerpunkt Begutachtung im Strafrecht SGFP» erworben haben und über eine Weiterbildung als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut verfügen. Die PPGV ist entsprechend anzupassen.

## **C. Auswirkungen**

Durch die Neuerung findet eine Erweiterung des Bestands an Sachverständigen statt. Zurzeit sind 13 Psychologen und Psychologinnen im Besitz des unter A. erwähnten SGFP-Zertifikats.<sup>2</sup> Pro Jahr dürften schweizweit weniger als 5 Personen das Zertifikat erwerben. Nur ein Teil davon ist im Kanton Zürich tätig und dieser muss zuerst von der Fachkommission mit Blick auf die Anforderungen der PPGV zugelassen werden: Es ist daher mit 1 bis 2 Gesuchen pro Jahr zu rechnen. Eine Ausnahme dürfte die Anfangs-

---

<sup>1</sup> <https://sui-generis.ch/article/view/sg.256/4550> (besucht am 18.12.2024).

<sup>2</sup> <https://www.swissforensic.ch/services/titeltraeger-forensische-psychologie/begutachtung-im-strafrecht> (besucht am 18.12.2024).

phase darstellen, in der die 13 bestehenden Zertifikatsträgerinnen und -träger den Antrag auf Zulassung stellen können.

Für Verfahrensleitungen bringt die Zulassung von Psychologinnen und Psychologen insoweit keine Veränderung mit sich, als sie Sachverständige nach wie vor nach den Vorgaben von Art. 182 ff. StPO zu mandatieren und im Anwendungsbereich der PPGV für die Auswahl grundsätzlich auf die Sachverständigenliste zurückzugreifen haben. Gutachten müssen weiterhin von der Verfahrensleitung genau geprüft werden (Art. 189 StPO).

#### **D. Regulierungsfolgeabschätzung**

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf Unternehmen. Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist deshalb nicht nötig.

#### **E. Inkrafttreten**

Die Änderung soll so bald als möglich in Kraft gesetzt werden. Weitere Umsetzungsarbeiten sind nicht erforderlich.

#### **F. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Erläuterungen zu den zu ändernden Bestimmungen finden sich in der nachfolgenden synoptischen Darstellung.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p><i>Zusammensetzung</i></p> <p>§ 3. 1 Obergericht und Regierungsrat setzen eine Fachkommission für psychiatrische und psychologische Begutachtung in Straf- und Zivilverfahren ein. Diese besteht aus</p> <p>a. zwei Vertretungen der Gerichte, wovon mindestens eine des Obergerichts,</p> <p>b. einer Vertretung der Direktion der Justiz und des Innern,</p> <p>c. einer Vertretung der Strafverfolgungsbehörden,</p> <p>d. einer Vertretung des Geschäftsfeldes Medizin der Gesundheitsdirektion,</p> <p>e. einer Vertretung des Amtes für Justizvollzug,</p>	<p>Anhang</p> <p>LS 321.4</p> <p><b>Verordnung über psychiatrische und psychologische Gutachten in Straf- und Zivilverfahren</b> (Änderung vom ...)</p> <p><i>Der Regierungsrat beschliesst:</i></p> <p>Die Justizvollzugsverordnung vom 1./8. September 2010 wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Zusammensetzung</i></p> <p>§ 3. 1 Obergericht und Regierungsrat setzen eine Fachkommission für psychiatrische und psychologische Begutachtung in Straf- und Zivilverfahren ein. Diese besteht aus</p> <p>lit. a-c unverändert.</p> <p>d. - einer Vertretung des Kantonsärztlichen Dienstes</p> <p>lit. e-i unverändert.</p>	<p>Die Bezeichnung der Vertretung der Gesundheitsdirektion ist aufgrund dort erfolgter interner Neuorganisation anzupassen.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>f. einer Vertretung des Institutes für Rechtsmedizin der Universität Zürich,</p> <p>g. zwei Vertretungen der ärztlichen Leitungen der forensisch-psychiatrischen Dienste der kantonalen psychiatrischen Kliniken,</p> <p>h. einer Ärztin oder einem Arzt und einer psychologischen Psychotherapeutin oder einem psychologischen Psychotherapeuten, je mit Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung und mehrjähriger Erfahrung in der Gutachtenserstellung,</p> <p>i. einer Vertretung der Anwaltschaft.</p> <p><sup>2</sup> Es ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Geschlechter zu achten.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder werden auf die Amtsdauer des Regierungsrates gewählt. Das Obergericht wählt die Mitglieder nach lit. a, f, h und i. Der Regierungsrat wählt die übrigen Mitglieder.</p> <p><sup>4</sup> Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Obergerichts führt den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die Fachkommission selbst.</p>	<p>Abs. 2-4 unverändert.</p>	
<p><i>Eintragungsvoraussetzungen</i></p> <p>a. Grundsatz</p> <p>§ 11. <sup>1</sup> Die Eintragung in das Sachverständigenverzeichnis setzt voraus, dass die einzutragende Person</p>	<p><i>Eintragungsvoraussetzungen</i></p> <p>a. Grundsatz</p> <p>§ 11. <sup>1</sup> Die Eintragung in das Sachverständigenverzeichnis setzt voraus, dass die einzutragende Person</p>	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
a. über einen eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten ausländischen Facharztstitel für Psychiatrie und Psychotherapie verfügt und	a. über einen eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten ausländischen Facharztstitel für Psychiatrie und Psychotherapie verfügt, und eine Berufsausübungsbewilligung innehat oder einer Institution gemäss § 15 angehört, oder	Nach wie vor wird bei ärztlichen Fachpersonen ein entsprechender Facharztstitel für Psychiatrie- und Psychotherapie vorausgesetzt. Zudem ist alternativ eine Berufsausübungsbewilligung oder die Angehörigkeit zu einer Institution nach § 15 nachzuweisen.
b. eine Berufsausübungsbewilligung innehat oder einer Institution gemäss § 15 angehört.	b. im Psychologieberuferegister als Träger oder Trägerin einer Bewilligung zur Ausübung der Psychotherapie eingetragen ist und über das Zertifikat «Forensische Psychologie» mit «Schwerpunkt Begutachtung im Strafrecht SGFP» verfügt.	Mit lit. b werden Psychologinnen und Psychologen mit dem Zertifikat der SGFP als Sachverständige zugelassen, wenn sie auch über eine Bewilligung zur Ausübung der Psychotherapie verfügen. Damit wird den Entwicklungen der Weiterbildungslandschaft Rechnung getragen: Durch den Zertifikatslehrgang, der weitgehend analog zum Schwerpunkttitel für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie SGFP aufgebaut ist, erwerben Psychologinnen und Psychologen die für die Begutachtung der Schuldfähigkeit und Massnahmenindikation relevanten Kompetenzen. Zudem zeichnet sich ab, dass künftig bereits als Zulassungsvoraussetzung zum SGFP-Zertifikat anstelle des Titels «Fachpsycholog/in für Rechtspsychologie» eine abgeschlossene Ausbildung zum bzw. zur eidgenössisch anerkannten Psychotherapeut/in als Zulassungsvoraussetzung zum SGFP-Zertifikat definiert werden wird. Bis dahin ist ausdrücklich auf das Erfordernis der psychotherapeutischen Ausbildung auch im Gesetzestext zu verweisen.

<sup>2</sup> Die einzutragende Person muss ausserdem über Abs. 2 und 3 unverändert einen guten Leumund und die persönliche Eignung zur Sachverständigentätigkeit verfügen und ausreichende Erfahrung in der gutachterlichen Tätigkeit nachweisen.

<sup>3</sup> Über ausreichende Erfahrung verfügt, wer zehn Gutachten erstellt hat, die den Richtlinien der Fachkommission und den Anforderungen der forensischen Lehre entsprechen.

b. Gutachten gemäss § 10 Abs. 2 lit. a

b. Gutachten gemäss § 10 Abs. 2 lit. a



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>§ 12. <sup>1</sup> Die Eintragung in das Sachverständigenverzeichnis für die Erstellung von Gutachten gemäss § 10 Abs. 2 lit. a setzt zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss § 11 voraus, dass die einzutragende Person</p> <p>a. in leitender Stellung in der forensischen Psychiatrie tätig ist oder über mindestens zehn Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich verfügt,</p> <p>b. über besondere forensische Qualifikationen verfügt, wie insbesondere das Zertifikat «Forensische Psychiatrie SGFP» der Schweizerischen Gesellschaft für Forensische Psychiatrie (SGFP), das Diploma of Advanced Studies in Forensic Science (DAS) «Forensic Risk Assessment» oder «Forensic Expert Assessment» der Universität Zürich oder gleichwertige von der Fachkommission anerkannte Qualifikationen,</p> <p>c. mindestens fünf Gutachten im Sinne von § 10 Abs. 2 lit. a verfasst hat und</p> <p>d. über vertiefte Kenntnisse des Straf- und Massnahmenvollzugs verfügt.</p> <p><sup>2</sup> Werden neue Zertifikate, Weiterbildungsangebote oder Fachtitel im Sinne von Abs. 1 eingeführt, kann die Fachkommission die eingetragenen Sachverständigen verpflichten, innert fünf Jahren entsprechend ergänzende Nachweise zu erbringen. Sie trifft hierfür im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen.</p> <p><sup>3</sup> Eingetragene Sachverständige ohne ausreichende</p>	<p>§ 12. <sup>1</sup> Die Eintragung in das Sachverständigenverzeichnis für die Erstellung von Gutachten gemäss § 10 Abs. 2 lit. a setzt zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss § 11 voraus, dass die einzutragende Person</p> <p>a. in leitender Stellung in der forensischen Psychiatrie oder forensischen Psychologie tätig ist oder über mindestens zehn Jahre Berufserfahrung in diesen Bereichen verfügt.</p> <p>b. über besondere forensische Qualifikationen verfügt, wie insbesondere den FMH-Schwerpunkttitel Forensische Psychiatrie und Psychotherapie (Zertifikat «Forensische Psychiatrie SGFP») oder das Zertifikat «Forensische Psychologie mit Schwerpunkt Begutachtung im Strafrecht SGFP», oder gleichwertige von der Fachkommission anerkannte Qualifikationen,</p> <p>lit. c und d unverändert.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>	<p>Analog zur Ärzteschaft werden bei Psychologinnen und Psychologen eine leitende Stellung oder die zehnjährige Berufserfahrung für lit. a gefordert. Als «leitend» gilt namentlich die Anstellung als «Leitende Psychologin/Leitender Psychologe».</p> <p>Neu soll der FMH-Schwerpunkttitel «Forensische Psychiatrie und Psychotherapie» sowie bei Psychologen das Zertifikat «Forensische Psychologie mit Schwerpunkt Begutachtung im Strafrecht SGFP» aufgeführt werden.</p> <p>Die übrigen (bisherigen) Diplome und Zertifikate, die nicht mehr erworben werden können, werden gestrichen. Die Rechte der bereits eingetragenen Personen, deren Eintragung mitunter auf Basis eines solchen altrechtlichen Weiterbildungstitels erfolgte, bleiben davon unberührt (keine erneute Zulassungsprüfung).</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>Berufserfahrung gemäss Abs. 1 lit. a, die aus ihrer leitenden Stellung ausscheiden, können der Fachkommission schriftlich die Aufrechterhaltung des Eintrags beantragen. Die Fachkommission legt im Einzelfall fest, welche Erfahrungs- und Eignungsnachweise zu erbringen sind, und entscheidet über die Aufrechterhaltung der Eintragung.</p>		
<p><i>Eintragung</i></p>	<p><i>Eintragung</i></p>	
<p>b. Angehörige von Institutionen</p>	<p>b. Angehörige von Institutionen</p>	
<p>§ 15. 1 Chefärztinnen und Chefärzte, leitende Ärztinnen und Ärzte, hauptamtlich im forensisch-psychiatrischen Bereich tätige Oberärztinnen und Oberärzte der psychiatrischen Kliniken und Polikliniken im Kanton Zürich gemäss der Zürcher Spitalliste Psychiatrie können auf Antrag unabhängig vom formellen Nachweis der Voraussetzungen gemäss § 11 Abs. 2 und 3 in das Sachverständigenverzeichnis eingetragen werden, wenn sie sich zur Übernahme entsprechender Gutachtensaufträge bereit erklären.</p>	<p>§ 15. 1 Chefärztinnen und Chefärzte, leitende Ärztinnen und Ärzte, hauptamtlich im forensisch-psychiatrischen Bereich tätige Oberärztinnen und Oberärzte oder in entsprechender Funktion tätige Psychologinnen oder Psychologen der psychiatrischen Kliniken und Polikliniken im Kanton Zürich gemäss der Zürcher Spitalliste Psychiatrie können auf Antrag unabhängig vom formellen Nachweis der Voraussetzungen gemäss § 11 Abs. 2 und 3 in das Sachverständigenverzeichnis eingetragen werden, wenn sie sich zur Übernahme entsprechender Gutachtensaufträge bereit erklären.</p>	<p>Auch hier soll eine Angleichung leitender Psychologinnen und Psychologen an die Zulassung leitender Ärztinnen und Ärzte erfolgen.</p>
<p><sup>2</sup> Für die Eintragung in das Sachverständigenverzeichnis gemäss § 10 Abs. 2 lit. a und b müssen sie alle Voraussetzungen gemäss §§ 11– 12 a nachweisen.</p>	<p>Abs. 2-4 unverändert.</p>	
<p><sup>3</sup> Scheiden Sachverständige aus ihrer Funktion gemäss Abs. 1 aus, können sie der Fachkommission schriftlich die Aufrechterhaltung des Eintrags beantragen. Die Fachkommission entscheidet im Einzelfall über den dafür</p>		

**Geltendes Recht****Vorentwurf****Erläuterungen**

erforderlichen Erfahrungs- und Eignungsnachweis.

<sup>4</sup> Die Institutionen melden der Fachkommission Veränderungen bei der Besetzung der Anstellungen gemäss Abs.

1.